

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO) und Verfahrensordnung (VerfO): Bürokratiekostenermittlung

Vom 21. Juni 2012

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
I. Zu den Änderungen in Abschnitt E der Geschäftsordnung	2
II. Einfügung von § 5a im 1. Kapitel der VerfO.....	3
III. Anfügung der Anlage II zum 1. Kapitel: Regelungen zum Ablauf und der methodischen Grundlagen der Bürokratiekostenermittlung	4
3. Verfahrensablauf	6

1. Rechtsgrundlage

Mit den Änderungen vollzieht der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die durch das Versorgungsstrukturgesetz (VStG) neu auferlegte Aufgabe der Bürokratiekostenermittlung gemäß § 91 Absatz 10 Satz 3 SGB V.

Die VerfO ist gemäß § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V und die GO ist gemäß § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V zu beschließen und bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Vermeidung von unnötiger Bürokratie wird auch in der gesundheitlichen Versorgung hohe Bedeutung zugemessen. Der gesetzliche Auftrag verpflichtet daher den G-BA mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz ab dem 1. September 2012, den aus seinen Regelungen resultierenden bürokratischen Aufwand vorab zu ermitteln. Der Bedeutung dieser Aufgabe wird mit einer eigenen organisatorischen Struktur innerhalb des G-BA Rechnung getragen.

Im G-BA wird eine Stabsstelle Bürokratiekostenermittlung eingerichtet, um eine einheitliche Anwendung der Methodik nach dem Standardkosten-Modell (SKM) für die Bürokratiekostenermittlung innerhalb des G-BA zu garantieren. Sie wird unmittelbar bei der Geschäftsführung angesiedelt. Die Aufgaben dieser Stabsstelle sind in der Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung konkretisiert.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

I. Zu den Änderungen in Abschnitt E der Geschäftsordnung

Zu 1.

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Einrichtung der Bürokratiekostenermittlung in § 23a (siehe zu Nr. 2).

Zu 2.

Orientiert an der Einrichtung des Normenkontrollrates für die Bundesgesetzgebung wird auch für die Normsetzung des G-BA eine eigene Organisationseinheit festgelegt. Diese wird zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit von der fachlichen Arbeit der Abteilungen in der Geschäftsstelle des G-BA als eigene Stabsstelle unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt untergeordnet. (Satz 1)

Satz 2 beschreibt die wesentlichen Aufgaben der Stabsstelle. Zur Klärung von übergreifenden methodischen Fragen soll eine enge Zusammenarbeit mit der AG GO-VerfO stattfinden. Zielsetzung ist der Abbau unnötiger Bürokratie, welcher durch bürokratiearme Vorgaben zur Umsetzung der Beschlüsse des G-BA und durch die Unterstützung der Gremien bei dem

Bürokratiekostenabbau erreicht werden soll (Nr. 1). Weiterhin sollen in der Stabsstelle die spezifischen Kompetenzen ausgebildet werden, welche eine einheitliche und sachgerechte Methoden-anwendung bei der Bürokratiekostenermittlung (Nr. 2) und eine fachkundige Beratung der Geschäftsführung und der Gremien (Nr. 3) gewährleisten sollen. Darüber hinaus soll die Stabsstelle Kontakt halten zu dem Nationalen Normenkontrollrat (Nr. 4) und zum Statistischen Bundesamt (Nr. 5) um deren Unterstützung zu koordinieren und gleichzeitig eine Entwicklung insbesondere bei den Standards der Bürokratiekostenermittlung (Standard-Kosten-Modell) auch auf Ebene des G-BA nachzuvollziehen. Nr. 6 auferlegt ihr außerdem die Pflege der zentralen Datenbank, in der alle Beschlüsse mit den dafür ermittelten Bürokratiekosten erfasst werden. Zur sachgemäßen Weiterentwicklung der Methodik der Bürokratiekostenermittlung wird die Stabsstelle weiterhin beauftragt, regelmäßig die vom Bundesausschuss angewandte Methodik zu überprüfen und insbesondere im Austausch mit dem Normenkontrollrat Änderung derselben den zuständigen Gremien des G-BA vorzuschlagen (Nr. 7). Der Bedeutung der Thematik entsprechend wird ein jährlicher Bericht der Bürokratiekostenermittlung erstellt. Inhalte, zeitliche Terminierung und Art der Veröffentlichung werden noch festgelegt (Nr. 8).

Zu 3.

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Einrichtung der Stabsstelle Bürokratiekostenermittlung in § 23a (s. zu Nr. 2.).

II. Einfügung von § 5a im 1. Kapitel der Verfo

Zu Absatz 1:

Der vorgeschlagene Absatz entspricht der vorgesehenen Regelung in § 91 Absatz 10 SGB V (neu); allerdings mit den folgenden Ergänzungen:

Zu Satz 1:

Die im Gesetz genannte Verortung der Bürokratiekostendarstellung in der „Begründung“ wird auf eine Darstellung in den „Tragenden Gründen und der Zusammenfassenden Dokumentation“ konkretisiert, um beide Möglichkeiten zu eröffnen und eine Anschlussfähigkeit zur Terminologie der Verfahrensordnung herzustellen, welche den Begriff „Begründung“ nicht kennt. Zugleich wird damit die Zuständigkeit und das Verfahren dahingehend konkretisiert, dass die Bürokratiekostenabschätzung dem Plenum vor der Beschlussfassung vom zuständigen Unterausschuss vorzulegen ist (1. Kapitel § 5 Absatz 4 Verfo). Eine Zusammenfassende Dokumentation muss allerdings nicht für die Bürokratiekostenermittlung angelegt werden, wenn als beschlussbegleitende Information die Tragenden Gründe als ausreichend anzusehen sind. Die ausführliche Darstellung der Bürokratiekostenermittlung ist in diesen Fällen in den Tragenden Gründen auszuführen.

Zu Satz 2:

Der Verweis auf den jeweils aktuellen Leitfaden für die ex-ante Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (SKM) wurde ergänzt. Diese Regelung klärt, dass der Gemeinsame Bundesausschuss den Leitfaden als zutreffende Umsetzung der Verpflichtung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Einsetzung des Nationalen Normenkontrollrats (NKRK), die „international anerkannten Regeln zur Anwendung des Standardkosten-Modells anzuwenden“, ansieht und folgt damit der gesetzlichen Absicht, beim Gemeinsamen Bundesausschuss ein dem beim Normenkontrollrat für die Abschätzung von

Bürokratiekosten angenähertes Verfahren zu etablieren. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass der Leitfaden aufgrund bestehender Unterschiede zwischen den Entscheidungen des G-BA und den vom Leitfaden unmittelbar geregelten Entscheidungen der unmittelbaren Staatsverwaltung nur entsprechende Anwendung findet. Außerdem ist der Leitfaden zu Grunde zu legen, weshalb auch in begründeten Ausnahmen, die auf den Besonderheiten der Normsetzung der gemeinsamen Selbstverwaltung beruhen, Abweichungen möglich sind.

Zu Satz 3:

Zur Bestimmung der methodischen Einzelheiten wird eine Anlage II zum 1. Kapitel der Verfahrensordnung eingefügt

Zu Satz 4:

Zur Klärung von übergreifenden methodischen Fragen soll eine enge Zusammenarbeit mit der AG GO-VerfO stattfinden, welche bei Bedarf das Statistische Bundesamt sowie den Nationalen Normenkontrollrat hinzuziehen soll.

Zu Satz 5:

Nach § 91 Absatz 10 Satz 2 SGB V ist der G-BA bei der Ermittlung der Bürokratiekosten an die Methodik nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Einsetzung eines nationalen Normenkontrollrates gebunden. Änderungen an dieser Methodik sind vom G-BA unmittelbar nachzuvollziehen. Darüber hinaus prüft er die Rezeption der Anwendung dieser Methodik nach Satz 5 in regelmäßigen Abständen, erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten der in Anlage II festgehaltenen methodischen Grundlagen. Besonderes Augenmerk soll er dabei legen auf den Kreis der Normadressaten, auf Ergänzung neuer Standardaktivitäten sowie Zeitwerte oder Anpassungen der Excel-Tabelle des Statistischen Bundesamtes.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Insbesondere bei schwierigen Grundsatzfragen kann trotz der kompetenten Beratung durch die Stabsstelle nach § 23a die Einholung externer Gutachten sinnvoll sein. Satz 1 ermöglicht diese Begutachtung, welche bei Finanzrelevanz regelmäßig als Beschluss i. S. d. § 3 Absatz 2 GO zu werten sein wird. Der Zeitpunkt für eine Ex-Post-Ermittlung soll möglichst bereits im jeweiligen Beschluss festgelegt werden; kann jedoch auch nachträglich erfolgen.

Zu Satz 2:

Da über die in Satz 1 konkretisierte Fragestellung hinaus auch weitere externe Gutachten sinnvoll sein können, wird durch Satz 2 geklärt, dass auch dies möglich ist.

III. Anfügung der Anlage II zum 1. Kapitel: Regelungen zum Ablauf und der methodischen Grundlagen der Bürokratiekostenermittlung

Der G-BA ist durch § 91 Absatz 10 Satz 3 SGB V beauftragt, die Methodik nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates zu adaptieren. Dazu werden in Anlage II zu den einzelnen Verfahrensteilen (Analyse, Erhebung und Auswertung) die jeweiligen Prozessschritte definiert und mit konkreten Prozessbeschreibungen hinterlegt.

Die somit festgelegte Methodik wird durch die Stabsstelle nach § 23a Satz 2 Nummer 7 GO regelmäßig überprüft. Diese schlägt zur Umsetzung der Aufgabe in § 5a Absatz 1 Satz 5 ggf. Änderungen vor. Soweit sich die Methodik nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates verändert, können daraus auch zwischen diesen Prüfungsabständen notwendige Änderungen entstehen.

Zur Abbildung der Zeitwerte soll die Tabelle des Statistischen Bundesamtes Anwendung finden, an welcher gegebenenfalls Modifikationen vorgenommen werden sollen. Derzeit sind die Zeitwerte folgendermaßen hinterlegt:

Nr.	Allgemeine Standardaktivität	Einfach (min.)	Mittel (min.)	Komplex (min.)	Erläuterung
1	Einarbeitung in die Informationspflicht	3	15	120	Entsteht gesonderter Aufwand, weil die Informationspflicht regelmäßig verändert oder nur selten angewendet wird?
2	Beschaffung von Daten	3	15	120	Welcher Aufwand fällt durch die Beschaffung notwendiger Informationen und Daten an?
3	Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung	3	7	30	Welcher Aufwand entsteht z.B. durch das Ausfüllen eines Antragsformulars?
4	Berechnungen durchführen	3	20	120	Welche Berechnungen, Bewertungen, Zählungen müssen durchgeführt werden?
5	Überprüfung der Daten und Eingaben	1	5	45	Entsteht Aufwand durch Kontrollmaßnahmen?
6	Fehlerkorrektur	2	10	60	Entsteht Aufwand durch Korrekturmaßnahmen?
7	Aufbereitung der Daten	3	15	120	Welcher Aufwand entsteht durch die Aufbereitung von Daten?
8	Datenübermittlung und Veröffentlichung	1	2	10	Welcher Aufwand entsteht durch die Datenübermittlung und/oder Veröffentlichung von Daten oder Informationen?
9	Interne Sitzungen	5	30	480	Welcher Aufwand entsteht durch notwendige interne Sitzungen?
10	Externe Sitzungen	10	60	480	Welcher Aufwand entsteht durch notwendige externe Sitzungen (z.B. mit Steuerberater)?
11	Ausführen von Zahlungsanweisungen	2	8	30	Entsteht Aufwand z. B. durch das Ausfüllen eines Überweisungsträgers?
12	Kopieren, Archivieren, Verteilen	2	5	15	Entsteht Aufwand z. B. durch Kopiertätigkeiten oder Archivierungsarbeiten?
13	Prüfung durch öffentliche Stellen	2	30	240	Welcher Aufwand wird z. B. durch Betriebsprüfer ausgelöst?

14	Korrekturen, die aufgrund der öffentlichen Prüfung durchgeführt werden müssen	3	90	90 ¹	Entsteht Aufwand durch Korrekturen und eine Überarbeitung der Daten?
15	Weitere Informationsbeschaffung im Falle von Schwierigkeiten mit den zuständigen Stellen	3	15	120	Entsteht Aufwand durch zusätzliche Informationsbereitstellung?
16	Fortbildungs- und Schulungsteilnahmen	3	35	480	Entsteht Aufwand dadurch, dass die Erfüllung einer Informationspflicht eine Schulung voraussetzt?

Quelle: Statistisches Bundesamt in Kooperation mit dem Institut für Mittelstandsforschung, 2008

In Analogie zum Vorgehen der Bundesregierung wird der G-BA zunächst im Sinne eines schrittweisen Vorgehens die vorgegebene Methodik des Standard-Kosten-Modells auf den Bereich der Leistungserbringer (Wirtschaft) anwenden und zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Vorliegen entsprechender methodischer Grundlagen eine Ausdehnung auf andere Normadressaten vornehmen. Die Bundesregierung hatte 2006 mit der Ausweisung der Bürokratiekosten der Wirtschaft und nachfolgend im Jahr 2009 mit der Ausweisung der Bürokratiekosten der Bürgerinnen und Bürger begonnen. Die Abschätzung der Bürokratiekosten der Verwaltung nimmt die Bundesregierung seit 2011 im Rahmen ihrer Darstellung des Erfüllungsaufwandes vor, welcher dem G-BA nicht auferlegt ist.

3. Verfahrensablauf

Die AG GO-VerfO hat in ihren Sitzungen am 28.09.2011, 18.10.2011, 02.11.2011, 24.04.2012, 04.05.2012, 16.05.2012 und 01.06.2012 über den Regelungsinhalt und den Beschlussentwurf beraten. Außerdem hat sie eine PG Bürokratiekostenermittlung eingerichtet, welche am 14.12.2011, 13.01.2012, 21.02.2012 und 15.03.2012 beraten hat. Das Plenum hat den Beschlussentwurf der AG GO-VerfO am 21. Juni 2012 beraten und beschlossen. Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit gem. § 91 Abs. 4 S. 2 SGB V erfolgte am T. Monat JJJJ.

Berlin, den 21. Juni 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess

¹ Aufgrund der geringen Fallzahl wurde hier auf eine Differenzierung zwischen mittel und komplex verzichtet.